



Osterfeuer 2025



Am Samstag (Karsamstag auf Ostersonntag), dem **19.4.2025**, werden wieder viele Osterhaufen brennen.

Folgende Hinweise sollen beachtet werden:

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF.) das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Für das Osterfest sind als Brauchtumsfeuer lediglich das Osterfeuer und das Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011, K-VvAV 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idgF.).

- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (wie z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Keinesfalls dürfen Abfälle (wie z.B. Baumaterial, Gummi, Lacke oder Kunststoff) verbrannt werden.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und vor Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Halten Sie bitte Zufahrten für Rettungskräfte, sowie Hydranten und Löschwasserbezug frei.
- Vermeiden Sie Stroh- bzw. Heuballen als Sitzgelegenheiten. Beachten Sie aufgrund der Hitzeentwicklung genügend Sicherheitsabstand zwischen dem Brauchtumsfeuer und dem Aufenthaltsbereich.
- In einem Abstand von mindestens 50 m im Umkreis eines Osterhaufens dürfen sich keine baulichen Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen, Gebäude, Baumbestände, Waldstücke oder sonstige brennbare Gegenstände befinden.
- Eine erste Löschhilfe (wie z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Sand) ist bereitzuhalten.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr unter Notruf 122 zu verständigen.
- Allenfalls sind bestehende Verordnungen („Waldbrandverordnungen“) nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., zum Schutz vor Waldbrand zu beachten, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein können.

Innerhalb des bebauten Gebietes:

Gemäß Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO, LGBI. Nr. 67/2000, idgF.) ist für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (kostenpflichtiger Bescheid) erforderlich. Ein solches Ansuchen um Ausnahmegenehmigung ist **spätestens bis Donnerstag, 10.4.2025, 16.00 Uhr**, der Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung, zu übermitteln.

Außerhalb des bebauten Gebietes:

Osterfeuer außerhalb des bebauten Gebietes (außerhalb von geschlossenen Siedlungen) sind der Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung, bis spätestens 4 Werktage vor dem Abbrennen zu melden (**somit spätestens bis Dienstag, 15.4.2025, 16.00 Uhr**). Hierbei ist auch eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (wie z.B. Wind oder langanhaltende Trockenheit).

Bei Unklarheiten, ob sich das Grundstück in der freien Landschaft oder im bebauten Gebiet befindet oder bei sonstigen Fragen, steht Ihnen die Baurechtsabteilung unter der Telefonnummer 04352/537 DW 307 und DW 212, gerne zur Verfügung.

Die oben genannten **Formulare** (Ansuchen/Meldung) erhalten Sie im Rathaus (Kanzleistelle sowie Baurechtsabteilung) bzw. sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg abrufbar.

Im Sinne der Umwelt: In jedem Fall sollten Sie bereits länger gelagertes Material umlagern, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

